



HAUSORDNUNG

Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Um das ungestörte Zusammenleben zu erreichen, ist die nachfolgende Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil des Mietvertrages einzuhalten.

§ I. Schutz vor Lärm

1) Vermeidbarer Lärm



belastet unnötig alle Hausbewohner. Deshalb ist Musizieren während der allgemeinen Ruhezeiten von 13 bis 15 Uhr und von 22 bis 7 Uhr untersagt. Fernseh-, Radio- und Tongeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen, die Benutzung im Freien (auf Balkonen, Loggien usw.) darf die übrigen Hausbewohner nicht stören.

- 2) Sind bei hauswirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten in Haus, Hof oder Garten belästigende Geräusche nicht zu vermeiden (Klopfen von Teppichen und Läufern, Staubsaugen, Rasenmähen, Basteln und dergleichen), so sind diese Verrichtungen **werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 15 bis 18 Uhr** vorzunehmen.
- 3) Baden und Duschen sollte in der Zeit von 22 bis 6 Uhr unterbleiben, soweit auf Grund der Bauart des Gebäudes die Nachtruhe der übrigen Hausbewohner gestört wird.
- 4) Kinderspiel Kinder sollen möglichst auf den Spielplätzen spielen. Spiel und Sport in den Anlagen muss auf die Anwohner und die Bepflanzung Rücksicht nehmen. Lärmende Spiele und Sportarten (z. B. Fußballspiel) sind auf den unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Freiflächen, im Treppenhaus und in sonstigen Nebenräumen nicht gestattet.
- 5) **Festlichkeiten** aus besonderem Anlass, die sich über 22 Uhr hinaus erstrecken, sollen den betroffenen Hausbewohnern rechtzeitig angekündigt werden.
- 6) Bei schwerer Erkrankung eines Hausbewohners ist besondere Rücksichtnahme geboten.

§ II.

Sicherheit

- 1) Zum Schutz der Hausbewohner sind **die Haustür von 22 bis 6 Uhr** und die Kellereingänge und die Hoftüren ständig verschlossen zu



halten.

Wer die Haustür zwischen 22 und 6 Uhr oder die Kellereingänge öffnet, hat sie sofort nach der Benutzung wieder abzuschließen

- 2) Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure sind Fluchtwege und erfüllen ihren Zweck nur, wenn sie freigehalten werden. Sie dürfen daher nicht mit Schränkchen verstellt oder durch Fahr- oder Motorräder, Kinderwagen usw. versperrt werden.
- 3) Das Lager von feuergefährlichen, leichtentzündlichen sowie Geruch verursachenden Stoffen in Keller- oder Bodenräumen ist untersagt. Auf dem gemeinsamen Trockenboden dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Dieser dient nur zum Wäschetrocknen.
- 4) Spreng- und Explosionsstoffe dürfen nicht in das Haus oder auf das Grundstück gebracht werden. Bei der Lagerung von Heizöl sind die amtlichen Richtlinien zu beachten.
- 5) Bei Undichtigkeiten oder sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen sind sofort das Gas- und Wasserwerk sowie das Wohnungsunternehmen zu benachrichtigen. Wird der Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen. Der Haupthahn ist zu schließen.
- 6) Versagt die allgemeine Flur- und Treppenbeleuchtung, so ist unverzüglich das Wohnungsunternehmen oder sein Beauftragter zu benachrichtigen. Bis Abhilfe geschaffen ist, soll der Hausbewohner für ausreichende Beleuchtung der zur Wohnung führenden Treppe und des dazugehörenden Flures sorgen.
- 7) In den Wintermonaten ist der Mieter verpflichtet, die Kellerfenster wegen Frostgefahr geschlossen zu. Bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter im Falle eines Schadens.
- 8) **Das Grillen** mit festen oder flüssigen Brennstoffen ist auf **Balkonen**, Loggien und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Freiflächen nicht gestattet.

§ III. Reinigung

- 1) Haus und Grundstück sind rein zu halten. Verunreinigungen sind von dem verantwortlichen Hausbewohner unverzüglich zu beseitigen.
- 2) Wenn keine Innenhausreinigung durch eine Reinigungsfirma vereinbart wurde, haben die Hausbewohner Treppen, die Treppenhausfenster, Treppenhausflure, Haustüren, Briefkästen und Klingel- und Sprechanlagen, Keller, Flure, Podeste und den Boden abwechselnd nach einem bei Bedarf selbst aufzustellenden Reinigungsplan zu reinigen.

- 3) Soweit vertraglich



nichts anderes vorgesehen, haben **die Hausbewohner außerdem** noch abwechselnd nach einem bei Bedarf selbst aufzustellenden Reinigungsplan:

„Kleine Hausordnung“:

- wöchentliches Reinigen des Hausflurs von Podest zu Podest im Wechsel mit Nachbarn.
Dazu gehört:
- Treppe kehren und nass wischen, Treppengeländer reinigen

„Große Hausordnung“

- Hauseingangsbereich kehren und nass wischen,
- Kellergänge und Gemeinschaftsräume kehren,
- Hauseingangstüren, Klingel- und Briefkastenanlage reinigen,
- Elektroverteilerschrank abwischen und von oben reinigen
- Flurfenster putzen, wenn vorhanden

weiterhin

- die Zugangswege außerhalb des Hauses einschließlich der Außentreppen,
- den Hof, wenn vorhanden
- den Standplatz der Müllgefäße, wenn nichts anderes vereinbart wurde
- den Bürgersteig vor dem Haus, wenn nichts anderes vereinbart wurde
- die Fahrbahn, sofern es das in der Gemeinde geltende Ortsrecht bestimmt,

zu reinigen.

Schnee- und Eisbeseitigung und das Streuen bei Glätte erfolgt nach einem vom Wohnungsunternehmen aufzustellenden Plan bzw. Vertrag . Maßnahmen gegen Winterglätte müssen zwischen 7 und 20 Uhr wirksam sein, soweit nicht durch behördliche Bestimmungen hierfür andere Zeiten festgelegt worden sind.

- 4) Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen bzw. gelben Säcke gesammelt werden. Sperriger Abfall, Kartons usw., dürfen nur zerkleinert in die Müllgefäße geschüttet werden. Bitte achten Sie darauf, dass kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Müllgefäße verschüttet wird.
- 5) Waschküche und Trockenräume stehen entsprechend der Einteilung durch das Wohnungsunternehmen zur Benutzung zur Verfügung. Nach Beendigung der Wäsche sind Waschräum und sämtliche Einrichtungsgegenstände gründlich zu reinigen. Waschküchen- und Trockenraumschlüssel sind pünktlich an den Nachfolger weiterzugeben. Auf den Balkonen darf Wäsche nur unterhalb der Brüstung getrocknet werden.
- 6) Teppiche dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz gereinigt werden. Das Reinigen von Textilien und Schuhwerk darf nicht in den Fenstern, über der Balkonbrüstung oder im Treppenhaus erfolgen.
- 7) Blumenbretter und Blumenkästen müssen sachgemäß und sicher angebracht sein. Beim Gießen von Blumen auf Balkonen und Fensterbänken ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und auf die Fenster und Balkone anderer Hausbewohner tropft.
- 8) In die Toiletten und /oder Abflussbecken dürfen Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln u. ä. nicht geschüttet werden.
- 9) Die Wohnung ist auch in der **kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften**. Dies erfolgt durch möglichst kurzfristiges Öffnen der Fenster. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden.
- 10) Keller-, Boden- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. Dachfenster sind bei Regen und Unwetter zu verschließen und zu verriegeln.
- 11) Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ein Einfrieren der Sanitären Anlagen zu vermeiden.
- 12) Für die Dauer seiner Abwesenheit oder im Krankheitsfalle hat der Hausbewohner dafür Sorge zu tragen, dass die Reinigungspflichten eingehalten werden. bei längerer Abwesenheit ist der Schlüssel zu hinterlegen. Das Wohnungsunternehmen ist hierüber zu unterrichten.
- 13) Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Hof, den Gehwegen und Grünflächen ist nicht erlaubt. Fahrzeuge dürfen innerhalb der Wohnanlage nicht gewaschen werden. Ölwechsel und Reparaturen sind nicht gestattet.

§ IV. Tierhaltung

Jede Tierhaltung, insbesondere von Hunden und Katzen,



mit Ausnahme von

Ziervögeln und Zierfischen, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Dies gilt nicht für den vorübergehenden Aufenthalt von Tieren bis zu 5 Tagen

Die Zustimmung kann widerrufen bzw. der vorübergehende Aufenthalt untersagt werden, wenn vom Tier Störungen und/oder Belästigung ausgehen.

Außerdem ist das Halten von Reptilien aller Art, landes- oder haustieruntypischen Tieren, insbesondere Ratten, Mardern, Affen, Wildkatzen o.Ä. sowie insbesondere als beängstigend oder als giftig als gefährlich zu bezeichnende Tiere (Insekten, Spinnen usw.) untersagt.

Gleiches gilt für die Zucht oder den Handel von solchen Tieren.

Insbesondere ist das Halten, Mitführen und der Besuch von Hunden, deren Zucht und/oder Haltung nach öffentlichem Recht verboten ist oder einer Beschränkung unterliegt, nicht gestattet. Das gilt besonders für Hunde solcher Rassen und Mischungen, die ein gesteigertes Aggressionspotential aufweisen.

Anlagen: 1. Sperrmüllentsorgung

2. Was darf nicht in die Abwasserleitung und WC

Eigenbetrieb Kommunale Wohnungen der Stadt
Bad Berka

Tel. 036458-31922

Mail: ekw-wohnen@web.de



Hinweise zur Sperrmüll- und Großgeräteentsorgung

aus gegebenem Anlass sehen wir uns veranlasst, Sie nochmals darauf hinzuweisen, dass Sie für Ihre Entsorgung von Sperrmüll bzw. Haushaltgroßgeräten entsprechend dafür vorgesehene Karten ausfüllen müssen.

Diese Sperrmüllkarten können Sie jederzeit bei der Stadtverwaltung Bad Berka bzw. bei Ihrem Vermieter/Verwalter erhalten.

Die Karten müssen von Ihnen ausgefüllt an die Entsorgungsgesellschaft Schwerstedt gesendet werden, damit Ihr Sperrmüll abgeholt werden kann.

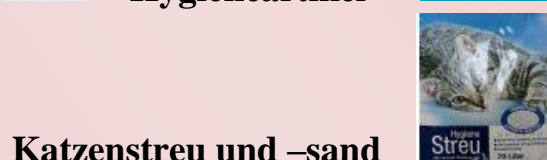
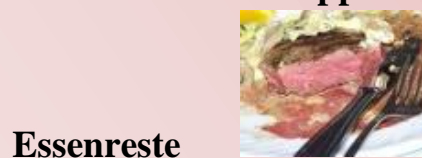
Eine andere Möglichkeit bietet die Anmeldung von Sperrmüll/Großgeräteentsorgung per Internet unter: www.weimarer.land.de/landwirtschaft/entsorger/index.htm

Erst nach Bekanntgabe des Abholtermins können Sie Ihren Sperrmüll bzw. Großgeräte mit Ihrem Namen versehen am Abend vor der Abholung bzw. am Abholtag bis 7.00 Uhr vor die Haustür stellen.

Jeder Mieter hat Anspruch auf die kostenlose Entsorgung von 2 m³ Sperrmüll im Jahr.

Im Interesse eines saubereren Wohngebietes bitten wir alle unsere Mieter sich an diesen Hinweis zu halten und wie oben beschrieben zu verfahren.

Was darf NICHT in die Abwasserleitung und ins WC



...und vieles mehr, was in die Mülltonne gehört!

Verstopfte Abwasserleitungen verursachen Schäden und Kosten, die vermieden werden können! Wir werden zukünftig den Verursacher ermitteln und die Kosten in Rechnung stellen!

Bad Berka, den 01. Mai 2011

Eigenbetrieb Kommunale Wohnungen
der Stadt Bad Berka

gez. Remahne
Werkleiterin